

Krakowski, Michael

Article — Digitized Version

Wettbewerbs- versus Industriepolitik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Krakowski, Michael (1991) : Wettbewerbs- versus Industriepolitik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 71, Iss. 6, pp. 272-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136761>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Als die Verordnung über eine Europäische Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen im Dezember 1989 verabschiedet wurde, gab es zwar noch manche Kritik an ihrer Ausgestaltung, insgesamt aber schien sie ein nicht allzu schlechter Kompromiß zu sein. Sicherlich: die Aufgreifschwelle ist etwas hoch, und ein zweistufiger Aufbau konnte nicht durchgesetzt werden. Bei einem zweistufigen Aufbau nach deutschem Vorbild gäbe es einmal eine Behörde, die darüber zu befinden hat, ob ein Zusammenschlußvorhaben zu einer marktbeherrschenden Stellung führt oder eine etwa vorhandene verstärkt. Dies ist in Deutschland das Bundeskartellamt. Eine zweite Instanz – in Deutschland ist dies der Bundeswirtschaftsminister – könnte aus übergeordneten Interessen eine Fusion trotz negativen Votums des Kartellamts genehmigen.

Die EWG-Verordnung ist freilich strenger als das deutsche Recht. Sie ist ausschließlich am Wettbewerb orientiert, eine Ausnahmegenehmigung ist hier nicht vorgesehen. Zusammenschlüsse, die eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, müssen zwingend verboten werden. Insofern gibt es hier auch keinen Raum für eine zweite Entscheidungsstufe.

Ob dies ein durchführbarer Ansatz ist oder nicht, mußte die Entscheidungspraxis der Kommission zeigen, die mit dem Inkrafttreten der Verordnung im September letzten Jahres begann. Schon beim ersten nicht völlig unbedenklichen Fall, der in der Kommission zur Entscheidung anstand, wurden die Schwächen der Verordnung deutlich. Ein der Fiat-Gruppe angehörender Batteriehersteller wollte ein französisches Unternehmen der gleichen Branche übernehmen. Da die Fiat-Gruppe schon zuvor ein bedeutender Anbieter auf dem Markt für Bleibatterien in Frankreich war, mußte dieses Vorha-



Michael Krakowski

Wettbewerbs- versus Industriepolitik

ben zu einem sehr hohen Marktanteil dieser Gruppe von etwa 60% auf dem sachlich relevanten Markt in Frankreich führen.

Nun war dieses Vorhaben Teil einer sogenannten strategischen Allianz zwischen Fiat und der französischen GGE-Gruppe, der Muttergesellschaft des zu erwerbenden Batterieherstellers. Solche strategischen Allianzen sind zur Zeit en vogue und werden von europäischen Unternehmen vorwiegend mit amerikanischen oder japanischen Anbietern eingegangen. Als rein europäische Allianz war das hier betrachtete Zusammenschlußvorhaben von Teilen der Kommission mit Wohlwollen gesehen worden. Dahinter steckt die alte industriepolitische Überlegung, nur große Unternehmen oder Gruppen könnten im internationalen Wettbewerb bestehen. So kam es in der Kommission zu unterschiedlichen Einschätzungen.

Der für den Wettbewerb zuständige Kommissar wollte den Zusammenschluß untersagen, der für Industriepolitik zuständige Kommissar und andere wollten ihn genehmigen.

Ihr Verhalten kann wohl so interpretiert werden, daß sie an ein „übergeordnetes Interesse“ der Gemeinschaft dachten. Platz für solch eine Interessenabwägung läßt die Verordnung zur Zusammenschlußkontrolle aber nicht; daher mußte sich der Konflikt auf eine andere Ebene verlagern. Hier bietet es sich bei Verfahren über Fusionsvorhaben immer an, die Richtigkeit der Marktabgrenzung in Zweifel zu ziehen. Die vorhandene Kontroverse zwischen Wettbewerbs- und Industriepolitik wurde dementsprechend in eine technische Kontroverse über die Marktabgrenzung verwandelt; während auf der einen Seite der französische Markt als der räumlich relevante angesehen wurde, stellte die andere Seite auf den europäischen Markt ab, auf dem die Anteile der betrachteten Hersteller deutlich geringer sind. Schließlich wurde ein Kompromiß gefunden: Der Zusammenschluß wurde genehmigt, Fiat verkaufte aber eine andere Beteiligung an einem Batteriehersteller.

Die Behandlung dieses Zusammenschlußvorhabens durch die Kommission zeigt, daß der Konflikt zwischen Wettbewerbs- und Industriepolitik auch durch eine strikt am Wettbewerb orientierte Verordnung zur Fusionskontrolle nicht entschieden wurde. Vielmehr verlagert sich der Disput auf scheinbar technische Argumente. Und innerhalb der Kommission hat der für Wettbewerb zuständige Kommissar nur eine von siebzehn Stimmen. Die alte Forderung nach einem zweistufigen Entscheidungsverfahren auch auf europäischer Ebene behält ihre Berechtigung. Würde die wettbewerbliche Beurteilung etwa ausschließlich der zuständigen Generaldirektion obliegen, die Kommission aber in Ausnahmefällen aufgrund übergeordneter Interessen eine abweichende Entscheidung treffen dürfen, dann lägen die Argumente wenigstens offen auf dem Tisch, und die Anhänger einer Industriepolitik müßten diese in der Öffentlichkeit auch rechtfertigen.